

II-9196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4619 J

1989 -11- 29

A N F R A G E

des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred Srb und Freunde

an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Vorfälle rund um die Vorträge von David Irving

Vom 4.11. bis zum 10.11. dieses Jahres wollte der rechtsextreme britische Pseudohistoriker David Irving durch 8 österreichische Städte eine Vortragsreise zu dem Thema "Die Epoche des Zweiten Weltkrieges" abhalten.

Irving, dessen Sympathien für Hitler und den Nationalsozialismus bekannt sind, leugnet in seinen Büchern die Schuld des nationalsozialistischen Deutschlands am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die Verantwortung Hitlers für den Holocaust. Seit zwei Jahren bestreitet er auch die Existenz von Gaskammern in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Bei einer Pressekonferenz am 23.5.1989 in London erklärte Irving, daß es in Auschwitz, Birkenau und Majdanek keine Gaskammern gegeben habe.

Irving, der von rechtsextremen und neonazistischen Kreisen gern zu Vorträgen eingeladen wird und für neonazistische Publikationen Artikel schreibt, wurde 1984, als er in Österreich über Rudolf Heß referieren wollte, wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung ausgewiesen, da er bei einer Pressekonferenz über Rudolf Heß sagte, diesem gebühre für seine Handlungsweise der Friedensnobelpreis. In einem darauf bezugnehmenden Urteil vom 27.2.1989 begründet das Oberlandesgericht Wien die Ausweisung damit, daß "die Äußerung des Klägers als fundiertem Zeitgeschichtler und Historiker über die Zeit des Dritten Reiches objektiv gegen das Wiederbetätigungsverbot des §3 Verbotsg verstoßt und als Ankündigung seiner beabsichtigten Vorträge über dieses Thema die Wiederholung und Ergänzung solcher Rudolf Heß' verherrlichende Äußerungen befürchten läßt. Zum Verstoß gegen das Verbotsg ist bedingter Vorsatz ausreichend, wobei es genügt, daß sich dieser nur auf eines der typischen Ziele des Nationalsozialismus beschränkt." (Urteil des OLG Wien vom 27.2.1989, 14R 134/88).

Trotz der massiven Propaganda von rechtsextremen und neo-nazistischen Gruppen für die neuerliche Vortragsreise von Irving und den darin enthaltenen Hinweisen, daß Irving neben seinen altbekannten Theorien unter anderem auch die Existenz von Gaskammern negieren wird, wurden seine Veranstaltungen zunächst nicht verboten, obwohl erwartet werden konnte, daß er gegen das Verbotsgesetz verstoßen werde. Nur durch massive Proteste von antifaschistischen, demokratischen Organisationen konnte ein Verbot mehrerer Veranstaltungen bewirkt werden. Trotzdem konnte Irving in Leoben und Wien referieren. Auch der Umstand, daß trotz eines letztendlich doch erlassenen Haftbefehls Irving in die BRD ausreisen konnte, ist unverständlich und aufklärungsbedürftig.

Aus diesen Gründen richteten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E

1. Wurden bei Bekanntwerden der Vortragsreise von seiten des Justizministeriums Maßnahmen zur Verhinderung dieser Veranstaltungen gesetzt? Wenn ja: Welche? Wenn nein: Warum wurde trotz der zu erwartenden Verstöße gegen das Verbotsgesetz zunächst nichts gegen Irving unternommen?
2. Haben Sie und die Staatsanwaltschaft zu dem damaligen Zeitpunkt Kenntnis von dem Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 27.2.89 betreffend die Wiederbetätigung Irvings im Jahr 1984 und die neuerliche Wiederholung gehabt? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Warum wurde trotz dieses vorliegenden Urteils vorerst nichts unternommen, um die Vorträge von Irving zu verhindern?
3. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes hat am 31.10.1989 und am 7.11.1989 bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen David Irving Anzeige wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung erstattet. Ebenso wurden Sie vom Dokumentationsarchiv am 2.11.89 und am 7.11.89 brieflich von dieser Anzeige informiert mit der zusätzlichen Bitte, Maßnahmen zu einer Unterbindung der strafbaren Handlungen Irvings gegen das Verbotsgesetz zu veranlassen. Haben Sie und die Staatsanwaltschaft Kenntnis von diesen Anzeigen und Briefen gehabt?

ad 3. Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Warum haben Sie bzw. die Staatsanwaltschaft keine rechtzeitigen Schritte gesetzt, um ein Auftreten Irvings in Österreich zu verhindern?

4. Warum wurde der Haftbefehl gegen Irving erst zu einem späten Zeitpunkt und nach massiven Protesten gegen seine Veranstaltungen erlassen?

5. Warum konnte Irving 1 1/2 Stunden nach Erlassen des Haftbefehls ungehindert in die BRD ausreisen?

6. Hat es dabei von seiten der Justiz Fehler gegeben? Wenn ja: Sind Sie bereit, dagegen etwas zu unternehmen? Wenn nein: Warum nicht?

7. Gegenüber neonazistische Aktivitäten ist in letzter Zeit von seiten Ihres Ministeriums eine gewisse Inaktivität, die nicht zuletzt im Ausland auf Unverständnis stößt, festzustellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang unter anderem auf folgende Fälle: a) der Freispruch Ochsenbergers von der Anklage wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung in seinem Prozeß am 5.4.1989, b) der von Gerd Honsik trotz der Beschlagnahme seines Buches "Freispruch für Hitler - 36 Zeugen wider die Gaskammer" weiter getätigte und bis jetzt nicht geahndete Verkauf desselben. Den Behörden in der BRD blieb es vorbehalten, über Honsik wegen Verbreitung seines Buches eine Geldstrafe von DM 54.000,- zu verhängen, c) die seit fast zwei Jahren anhängigen und nicht zu Ende kommenden Verfahren gegen Gerd Honsik und Emil Lachout, die zum Hohn der Opfer des NS-Regimes immer wieder in neonazistischen Publikationen die Vernichtung von Menschen durch Giftgas in nationalsozialistischen Konzentrationslagern als Greuelmärchen bezeichnen.

Was sind die Gründe dafür? Wollen Sie dagegen etwas unternehmen? Wenn ja: Was? Wenn nein: Warum nicht?

8. Wie schätzen Sie allgemein die neonazistischen Aktivitäten in Österreich ein?

9. Welchen politischen und juristischen Stellenwert messen Sie dem Verbotsgesetz zu?

10. Welchen Stellenwert haben für Sie die Urteile und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und anderer Gerichte in Bezug auf neonazistische Aktivitäten. (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.3.89 B 682/86-10 betreffend das Verbot der Nationalen Front, Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.1988, B 999/87-15 betreffend das Verbot der NDP, Urteile der OGH vom 6.3.1978, 10 Os 136/78 und vom 6.3.1980, 13 Os 14/80 betreffend den Verfall der "National-Zeitung" wegen Leugnung der Gaskammern, usw.)?

11. Haben diese Urteile und Erkenntnisse für Entscheidungen des Justizministeriums in Bezug auf das Vorgehen gegen neonazistische Aktivitäten eine Relevanz? Wenn ja: Welche? Wenn nein: Warum nicht?

12. Schätzen Sie die Leugnung der Kriegsschuld Deutschlands, der Existenz von Gaskammern und andere NS-beschönigende Aussagen als "nationalsozialistische Wiederbetätigung" und somit als Verstoß gegen das Verbotsgesetz ein?

13. Wenn nein: Was heißt für Sie "nationalsozialistische Wiederbetätigung", wo beginnt dieses Delikt?

14. Der Freispruch Ochsenbergers am 5.4.89 hat im In- und Ausland massive Kritik hervorgerufen. Glauben Sie, daß die gesetzlichen Grundlagen gegen neonazistische Aktivitäten ausreichend sind? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche gesetzlichen Schritte sollten gegen diese Aktivitäten gesetzt werden?

15. In einer in diesem Jahr ergangenen Entscheidung des OLG Wien betreffend die Beschlagnahme der neonazistischen Zeitung "Halt" wurde die Auffassung vertreten, es könne "die Frage nach der im vorliegenden Medienwerk in Abrede gestellten Existenz von zur Vernichtung von Menschen bestimmten und tatsächlich zum Einsatz gebrachten Gaskammern in auf dem Boden des österreichischen Bundesgebietes beziehungsweise des ehemaligen Deutschen Reiches (in den Grenzen von 1937) gelegenen Konzentrationslagern entgegen den Auffassungen des Erstgerichts nach dem vorhandenen Wissenstand nicht ohne weiteres bejaht werden". Teilen Sie

diese Auffassung? Wie qualifizieren Sie diesen gerichtlichen Zweifel an der Existenz von Gaskammern in Österreich?

16. Halten Sie die Existenz von Gaskammern im KZ Mauthausen bzw in Schloß Hartheim für wissenschaftlich zweifelhaft? Wenn ja: aus welchen wissenschaftlichen Werken resultieren diese Zweifel? Wenn nein: Warum wird hinsichtlich der Existenz von Gaskammern in Österreich vom Landesgericht für Strafsachen Wien ein wissenschaftliches Gutachten (Univ.Prof.Dr.- Gerhard Jagschitz) angefordert?

17. Wie sind Ihres Erachtens die von der Republik Österreich unterhaltenen Gedenkstätten Mauthausen und Hartheim (mit dem Kernstück der Gaskammer) zu beurteilen, wenn von seiten österreichischer Gerichte die Existenz dieser Gaskammern in Zweifel gezogen wird?

18. Warum wurde (und wird) im gegenständlichen Verfahren das Urteil des Landesgerichtes Hagen gegen den ehemaligen SS-Haupt-scharführer Martin Roth, dem Verantwortlichen für Krematorium und Gaskammer im KZ Mauthausen, vom 24.7.1970 (11 Ks 1/70 STA Hagen), rechtskräftig mit Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3.11.1972 (4 STR 430/72), nicht herangezogen?

19. Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie, um den offenkundigen mangelnden Wissensstand von Berufsrichtern des OLG Wien auf dem Gebiet der Zeitgeschichte zu verbessern?

20. Teilen Sie unsere Auffassung, daß die neonazistischen Aktivitäten und noch mehr die Freisprüche von angeklagten Neonazis dem Ansehen Österreichs in der Welt abträglich sind?

21. Sind von seiten des Justizministeriums konkrete Schritte geplant, um effektiver gegen neonazistische Aktivitäten einschreiten zu können? Wenn ja: Welche? Wenn nein: Warum nicht?